



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2013
(OR. en)**

17621/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0407 (COD)**

**DROIPEN 158
COPEN 235
CODEC 2929**

VORSCHLAG

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 821 final

Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 821 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2013
COM(2013) 821 final

2013/0407 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf
Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**

{SWD(2013) 478 final}

{SWD(2013) 479 final}

{SWD(2013) 500 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. EINLEITUNG

1. Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates sollen bestimmte Aspekte des Rechts Verdächtiger oder Beschuldigter in Strafverfahren, bis zum Beweis ihrer Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil als unschuldig zu gelten, und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in der gesamten Europäischen Union gestärkt werden.
2. Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die gegenseitige Anerkennung der Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sein, das heißt, die in den Mitgliedstaaten ergangenen Gerichtsentscheidungen sollten unabhängig vom Ort ihres Erlasses als gleichwertig angesehen werden und deshalb überall in der EU vollstreckbar sein. Grundlage der justiziellen Zusammenarbeit muss gegenseitiges Vertrauen zwischen den verschiedenen Justizsystemen sein. Der Eindruck, dass die Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter nicht in jedem Fall geachtet werden, hat äußerst nachteilige Auswirkungen auf das gegenseitige Vertrauen und damit auch auf die justizielle Zusammenarbeit.
3. In diesem Zusammenhang ist die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ein Anliegen, das bereits im Stockholmer Programm¹ klar zum Ausdruck gebracht wurde. In Abschnitt 2.4 des Stockholmer Programms ersuchte der Europäische Rat die Kommission, Vorschläge zur schrittweisen Stärkung der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter durch Festlegung gemeinsamer Mindestnormen für die Verfahrensrechte vorzulegen.
4. Erlassen wurden bislang die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren², die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren³ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs⁴. Zusammen mit der vorliegenden Initiative werden Maßnahmen zugunsten von schutzbedürftigen Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vorgeschlagen sowie eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

² ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

³ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

5. Zudem hat die Kommission am 14. Juni 2011 ein Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs veröffentlicht, um nach Möglichkeiten zu suchen, das gegenseitige Vertrauen und die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Freiheitsentzugs im Rahmen der Zuständigkeit der EU zu stärken.
6. Mit ihrer Agenda zu den Verfahrensrechten will die Kommission sicherstellen, dass das Recht auf ein faires Verfahren in der Europäischen Union geachtet wird. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die damit zusammenhängenden Rechte tragen dazu bei, das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die verschiedenen Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter in Strafverfahren, die in den letzten Jahren mit den genannten EU-Richtlinien festgelegt wurden, z. B. das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, das Recht auf Belehrung und Unterrichtung oder das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, sind kein Ziel an sich. Vielmehr dienen sie der praktischen Umsetzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Auch die Unschuldsvermutung und die damit zusammenhängenden Rechte tragen dazu bei. Würde die Unschuldsvermutung in den Mitgliedstaaten ständig missachtet, könnten die Ziele der Agenda für die Verfahrensrechte nicht vollständig erreicht werden.
7. Deshalb ersuchte der Europäische Rat die Kommission im Stockholmer Programm ausdrücklich, das Thema Unschuldsvermutung anzugehen.
8. Die Kommission hat sich in ihrer Folgenabschätzung eingehend mit diesem Thema befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Maßnahme zu bestimmten Aspekten der Unschuldsvermutung notwendig ist, um dieses Grundrecht zu stärken. Die übergeordneten Ziele der im Bereich der strafprozessualen Verfahrensrechte bereits getroffenen Maßnahmen, einschließlich des wichtigsten Instruments, der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, erfordern noch, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz für den Grundsatz der Unschuldsvermutung garantiert wird.
9. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 AEUV, der wie folgt lautet: „Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.“

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;

c) die Rechte der Opfer von Straftaten;

d) [...]“

10. Der vorliegende Vorschlag soll auch dazu beitragen, den Rechtsschutz für Personen zu verbessern, die an von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführten Verfahren beteiligt sind. In dem kürzlich vorgelegten Verordnungsvorschlag für eine Europäische Staatsanwaltschaft⁵ wird klargestellt, dass ein Verdächtiger über alle ihm durch EU-Recht garantierten Rechte verfügt sowie über andere Rechte, die sich direkt aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ergeben und nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts anzuwenden sind. Ausdrücklich genannt ist die Unschuldsvermutung. Durch die Einführung strengerer Normen für die Unschuldsvermutung stärkt der Vorschlag auch die Verfahrensgarantien, die für Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten.
11. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Nach Artikel 6 Absatz 1 EUV erkennt die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta niedergelegt sind. Die Charta, der AEUV und der EUV sind rechtlich gleichrangig. Die Charta gilt für die Organe und Mitgliedstaaten der EU bei der Durchführung des Unionsrechts, zum Beispiel im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union.
12. Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Unschuldsvermutung und hat dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite wie das durch Artikel 6 Absatz 2 EMRK garantierte Recht.⁶ Nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Auch der ganz ähnlich lautende Artikel 11 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährleistet diesen Grundsatz. Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁷ (IPbpR) enthält eine entsprechende Bestimmung.
13. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Anwendungsbereich des Artikels 6 EMRK präzisiert. Der EGMR hat wiederholt entschieden, dass Artikel 6 auch für die vorgerichtliche Phase von Strafverfahren gilt⁸ und dass Verdächtige oder Beschuldigte bereits ab der ersten Befragung durch die Polizei über die Rechte des Artikels 6 EMRK verfügen⁹. Zudem hat der EGMR festgestellt, dass diese Rechte auch für Zeugen gelten müssen, wenn sie in Wirklichkeit einer Straftat verdächtigt werden, da die formale Rechtsstellung des Betroffenen irrelevant ist.¹⁰
14. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist im Laufe der Zeit weiterentwickelt worden. Der EGMR hat entschieden, dass Artikel 6 Absatz 2 EMRK drei zentrale

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534 final vom 17.7.2013).

⁶ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 30).

⁷ 999 U.N.T.S. 171. Der IPbpR ist ein internationales Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte, das am 16. Dezember 1966 durch Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt und von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde und somit für diese völkerrechtlich verbindlich ist.

⁸ *Salduz gegen Türkei*, Urteil vom 27.11.2008, Beschwerde Nr. 36391/02, Ziff. 50.

⁹ A. a. O., Ziff. 52.

¹⁰ *Brusco gegen Frankreich*, Urteil vom 14.10.2010, Beschwerde Nr. 1466/07, Ziff. 47.

Bestimmungen umfasst:¹¹ das Recht, vor dem rechtskräftigen Urteil nicht von Behörden öffentlich als verurteilt dargestellt zu werden,¹² die Regel, dass die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und dass begründete Zweifel an der Schuld dem Beschuldigten zugutekommen müssen, und das Recht des Beschuldigten, über den Tatvorwurf unterrichtet zu werden. Der EGMR erkennt auch an, dass ein klarer Zusammenhang zwischen der Unschuldsvermutung und anderen Verfahrensrechten besteht, bei deren Verletzung zwangsläufig auch die Unschuldsvermutung gefährdet ist. Dies gilt für das Recht, sich nicht selbst zu belasten, das Recht, nicht mitzuwirken, und das Aussageverweigerungsrecht¹³ sowie für das Recht auf Freiheit (Recht, nicht in Untersuchungshaft genommen zu werden)¹⁴.

15. Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung ist ein wesentliches Verteidigungsrecht. Das Recht des Beschuldigten, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, ist Teil Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK in der Auslegung durch den EGMR¹⁵. Die Stärkung dieses Rechts wird daher zur Stärkung des Rechts auf ein faires Verfahren beitragen.
16. Das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf ist in der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren geregelt und fällt daher nicht unter die vorgeschlagene Richtlinie. Die Untersuchungshaft ist Gegenstand gesonderter Initiativen¹⁶ und wird daher in der vorgeschlagenen Richtlinie nicht behandelt. Alle anderen genannten Aspekte des Grundsatzes der Unschuldsvermutung oder damit zusammenhängenden Aspekte sind in diesem Vorschlag erfasst.
17. Im Einklang mit dem Stockholmer Programm und der Rechtsprechung des EGMR werden mit der vorgeschlagenen Richtlinie Mindestvorschriften auf EU-Ebene für bestimmte Aspekte des Rechts Verdächtiger oder Beschuldigter auf die Unschuldsvermutung festgelegt. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 6 EMRK in der Auslegung durch den EGMR und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 6, 47 und 48.

1.2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

18. Die Interessenträger wurden mehrfach konsultiert.

¹¹ *Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien*, Urteil vom 6.12.1988, Beschwerden Nrn. 10588/83, 10589/83 und 10590/83. Siehe auch *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, Urteil vom 10.2.1995, Beschwerde Nr. 15175/89.

¹² *Minelli gegen Schweiz*, Urteil vom 25.3.1983, Beschwerde Nr. 8660/79.

¹³ *Funke gegen Frankreich*, Urteil vom 25.2.1993, Beschwerde Nr. 10828/84; *Murray gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 8.2.1996, Beschwerde Nr. 18731); *Saunders gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 17.12.1996, Beschwerde Nr. 19187/91.

¹⁴ Es sei denn, das öffentliche Interesse rechtfertigt es, vom Grundsatz des Rechts auf Freiheit abzuweichen; siehe *Kudla gegen Polen*, Urteil vom 26.10.2010, Beschwerde Nr. 30210/96.

¹⁵ *Colozza gegen Italien*, Urteil vom 12.2.1985, Beschwerde Nr. 9024/80).

¹⁶ KOM(2011) 327 endg. vom 14.6.2011. Thema des Grünbuchs sind die Untersuchungshaft und die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen und alternative Maßnahmen ohne Freiheitsentzug. Die Kommission erhielt 81 Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, aus der Zivilgesellschaft und von NRO. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen wurde auf der Website der Kommission veröffentlicht: http://ec.europa.eu/justice/newsroom/criminal/opinion/110614_en.htm. Siehe auch den Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20).

19. 2006 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über die Unschuldsvermutung¹⁷. Damals nahmen 11 Mitgliedstaaten Stellung, und unabhängige Experten und Angehörige der Rechtsberufe nutzten die Gelegenheit, um auf eine Aushöhlung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung hinzuweisen und hervorzuheben, dass in den nationalen Systemen ein Grundsatz der „Schuldvermutung“ mehr und mehr toleriert zu werden scheint, insbesondere bei Ermittlungen gegen Ausländer oder Gebietsfremde.
20. Die Kommission hatte auch Kontakt mit wichtigen Interessenträgern und nutzte die Konsultationen zu den anderen Initiativen, die zu diesem Paket gehören.
21. In der Sitzung der Expertengruppe für die EU-Strafrechtspolitik vom 23. Januar 2013 holte die Kommission Stellungnahmen von Vertretern aus Wissenschaft und Lehre, Angehörigen der Rechtsberufe, Richtern, Strafverteidigern und Staatsanwälten ein.
22. Ferner fand am 19. Februar 2013 eine besondere Sitzung zum Thema Unschuldsvermutung mit Vertretern der Justizministerien der Mitgliedstaaten und Kroatiens statt.
23. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Studie zur Vorbereitung der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag am 27. Februar 2013 eine Online-Umfrage gestartet und auf den Websites der GD Justiz und des EJM veröffentlicht. Alle wichtigen Interessenträger wurden über diese Umfrage per E-Mail informiert; es gingen über 100 Antworten ein. In der Umfrage ging es nicht nur um die Rechtslage beim Schutz des Grundsatzes der Unschuldsvermutung in den Mitgliedstaaten, sondern vor allem auch um sein Funktionieren in der Praxis. Die Ergebnisse der Umfrage wurden in Anhang III der diesem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung aufgenommen. Die Folgenabschätzung ist über die Internet-Adresse [<http://ec.europa.eu/governance>] abrufbar. Es hat sich gezeigt, dass das Niveau der Garantien in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Großen und Ganzen akzeptabel ist, und es scheint in diesem Bereich auch keine systemischen Probleme zu geben. Die rechtlichen Garantien sollten jedoch noch in einigen Punkten verbessert werden. Zudem wird die Unschuldsvermutung in der EU insgesamt immer noch zu häufig missachtet.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

2.1. DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

24. Mit der Richtlinie sollen Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte des Rechts Verdächtiger oder Beschuldigter, bis zum Beweis ihrer Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil als unschuldig zu gelten, festgelegt werden. Gegenstand der Richtlinie sind das Recht, vor dem rechtskräftigen Urteil nicht von Behörden als schuldig dargestellt zu werden, die Regel, dass die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und dass begründete Zweifel an der Schuld dem Beschuldigten zugutekommen müssen, das Recht, sich nicht selbst zu belasten, das

¹⁷ KOM(2006) 174 endg. vom 26.4.2006.

Recht, nicht mitzuwirken, und das Aussageverweigerungsrecht. Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung wird in der Richtlinie ebenfalls behandelt.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

25. Die Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren bereits ab dem Beginn des Strafverfahrens, und zwar schon bevor die Verdächtigen von den zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. Sie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, d. h. bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
26. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seiner Rechtsprechung zum Recht, sich nicht selbst zu belasten, anerkannt hat,¹⁸ sind das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch die Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich. Die Richtlinie trägt diesen Unterschieden Rechnung und gilt daher nur für natürliche Personen.
27. Der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung ist jedoch durch die bestehenden Garantien des nationalen und des Unionsrechts in der Auslegung durch die nationalen Gerichte und den EuGH sowie durch die EMRK in der Auslegung durch den EGMR gewährleistet.
28. Das für ein Tätigwerden des Unionsgesetzgebers geltende Konzept des schrittweisen Vorgehens, insbesondere auf dem Gebiet der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren, wird damit eingehalten und geachtet. Künftige Initiativen in diesem Bereich werden je nach der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung geprüft werden.

Artikel 3 – Unschuldsvermutung

29. In dieser Bestimmung wird die Unschuldsvermutung festgelegt.

Artikel 4 – Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer Verurteilung

30. Einer der grundlegenden Aspekte der Unschuldsvermutung ist nach der Rechtsprechung des EGMR, dass ein Gericht oder ein Amtsträger Verdächtige oder Beschuldigte öffentlich nicht so darstellen darf, als wären sie einer Straftat schuldig, bevor sie nicht wegen dieser Straftat vor Gericht gestellt und rechtskräftig verurteilt wurden¹⁹. Dieser Grundsatz sollte nach der Rechtsprechung des EGMR für alle Behörden gelten²⁰. Denn in beiden Fällen könnte die Öffentlichkeit dazu verleitet werden, den Betroffenen für schuldig zu halten, und der Prüfung des Sachverhalts durch die Justizbehörde vorgegriffen werden.
31. Der Grundsatz sollte die Möglichkeit unberührt lassen, nach nationalem Recht Entscheidungen zu veröffentlichen, mit denen nach einem Verwaltungsverfahren Sanktionen verhängt werden.

¹⁸ Siehe unter anderem Kommission/SGL Carbon, C-301/04 P, Slg. 2006, I-5915; Mannesmannröhren-Werke/Kommission, T-112/98, Slg. 2001, II-732.

¹⁹ Siehe *Minelli gegen Schweiz*.

²⁰ Siehe *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*.

Artikel 5 – Beweislast und Beweismaß

32. Die Unschuldsvermutung setzt voraus, dass die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und Zweifel an der Schuld den Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen (*in dubio pro reo*). Voraussetzung hierfür ist, dass das Urteil des Gerichts sich auf die ihm vorliegenden Beweise stützen muss und nicht auf reinen Behauptungen oder Annahmen beruhen darf. Dies gilt unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz bei der Prüfung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten. Zudem hat der EGMR eingeräumt, dass die Beweislast in bestimmten, eng begrenzten Fällen auf die Verteidigung verlagert werden kann. Dieser Artikel entspricht diesem Grundsatz des EGMR²¹, der das Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse (den Erfordernissen der Strafverfolgung) und dem Recht der Verteidigung wahrt. Die Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Verteidigung, im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften Beweise beizubringen.

Artikel 6 und Artikel 7 – Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, Aussageverweigerungsrecht

33. In diesen beiden Artikeln werden das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, sowie das Aussageverweigerungsrecht festgelegt. Das Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, und nicht mitzuwirken, und das Aussageverweigerungsrecht sind allgemein anerkannte internationale Normen, die den Kern des fairen Verfahrens nach Artikel 6 EMRK bilden²². Sie bezwecken unter anderem den Schutz der Beschuldigten vor unangebrachtem Zwang durch die Behörden und tragen so dazu bei, Justizirrtümer zu vermeiden und die Ziele des Artikels 6 EMRK zu verwirklichen. Der „gewisse Zwang“, der auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt wird, um sie zur Aussage im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu bewegen, darf ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, und ihr Aussageverweigerungsrecht nicht in ihrem Wesensgehalt antasten, auch nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung²³. Artikel 3 EMRK (Verbot von Folter) in der Auslegung durch den EGMR, sollte in jedem Fall beachtet werden.
34. Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, dient in erster Linie der Achtung des Willens Verdächtiger oder Beschuldigter, nicht auszusagen, und setzt insbesondere voraus, dass die Strafverfolgungsbehörde bemüht ist, den Nachweis für die Schuld der Verdächtigen oder Beschuldigten ohne Rückgriff auf Beweisstücke zu führen, die durch Nötigung oder Druck unter Missachtung des Willens der Verdächtigen oder Beschuldigten erlangt wurden. Zudem beschränkt sich der Anwendungsbereich des Rechts nicht auf Fälle, in denen Druck auf den Beschuldigten ausgeübt oder der Wille des Beschuldigten in irgendeiner Weise direkt überwunden wurde²⁴. In diesem Sinne steht das betreffende Recht laut EGMR in engem Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung des Artikels 6 Absatz 2 EMRK.

²¹ Siehe unter anderem EGMR, *Salabiaku gegen Frankreich*, Urteil vom 7.10.1988, Beschwerde Nr. 10519/83; *Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien*; *Telfner gegen Österreich*, Urteil vom 20.3.2001, Beschwerde Nr. 33501/96.

²² Siehe unter anderem EGMR, *Funke gegen Frankreich*; *Murray gegen Vereinigtes Königreich*; *Saunders gegen Vereinigtes Königreich*; *Heaney und McGuinness gegen Irland*, Urteil vom 21.12.2000, Beschwerde Nr. 34720/97; *Jalloh gegen Deutschland*, Urteil vom 11.7.2006, Beschwerde Nr. 54810/00.

²³ Siehe *Heaney und McGuinness gegen Irland*, Ziff. 55 und 58.

²⁴ *Allan gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5.11.1992, Beschwerde Nr. 48539/99, Ziff. 50.

35. Verdächtige oder Beschuldigte sollten im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Im Rahmen dieser Belehrung sollte auch auf den Inhalt des Aussageverweigerungsrechts und auf die Folgen eines Verzichts oder einer Geltendmachung dieses Rechts hingewiesen werden.
36. Es sollte ausgeschlossen werden, dass aus dem Umstand, dass Verdächtige oder Beschuldigte von diesem Recht Gebrauch machen, Schlüsse gezogen werden. Denn die Inanspruchnahme des Rechts wäre illusorisch, wenn Verdächtige oder Beschuldigte befürchten müssten, dass ihre Nichtmitwirkung oder ihr Schweigen in einer späteren Phase des Strafverfahrens gegen sie verwendet wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass Verdächtige oder Beschuldigte diese Rechte wirksam ausüben können, ohne befürchten zu müssen, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt gegen sie verwendet werden kann. Daher sieht die Richtlinie als besondere, unmittelbare Sanktion vor, dass die Verwendung von Beweismitteln, die unter Verletzung dieser Rechte erlangt wurden, unzulässig ist, außer in den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Verwendung dieser Beweismittel die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigt.²⁵
37. Die Regel, dass aus der Ausübung dieser Rechte keine Schlüsse gezogen werden dürfen und ihre Ausübung nicht in einer späteren Phase des Strafverfahrens gegen die Verdächtigen oder Beschuldigten verwendet werden darf, sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Kooperationsbereitschaft bei der Entscheidung über die konkrete Sanktion zu berücksichtigen.

Artikel 8 und Artikel 9 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

38. Wenn jemand in der Verhandlung nicht anwesend ist, sind seine Verteidigungsrechte gefährdet. Der Beschuldigte kann in diesem Fall weder dem Gericht seine Sicht des Sachverhalts darlegen noch entsprechende Beweise beibringen. Er könnte daher für schuldig befunden werden, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, die Gründe für seine Verurteilung zu widerlegen.
39. Das Recht, in der Verhandlung anwesend zu sein, oder nach einer entsprechenden Rechtsbelehrung darauf zu verzichten, ist für die Ausübung der Verteidigungsrechte unerlässlich.
40. Nach Artikel 8 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Recht auf Anwesenheit für jede Verhandlung gilt, in der die Schuld des Beschuldigten geprüft werden soll (unabhängig davon, ob es zu einer Verurteilung oder einem Freispruch kommt). Angesichts der möglichen Folgen ist es besonders wichtig, dass die Verdächtigen oder Beschuldigten in dieser Phase des Strafverfahrens anwesend sind.
41. Artikel 8 garantiert das durch den EGMR festgestellte Recht des Beschuldigten, in der Verhandlung anwesend zu sein, und legt im Einklang mit der Charta, der EMRK und dem Unionsrecht begrenzte Ausnahmen zu diesem Recht fest²⁶. Sofern die Bedingungen des Artikels 8 beachtet werden, sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, bei den häufigsten minder schweren Straftaten auf „vereinfachte Verfahren“ zurückzugreifen. Als (vom EGMR festgelegten) Rechtsbehelf bei einer

²⁵ Siehe *Allan gegen Vereinigtes Königreich*, Ziff. 42.

²⁶ Siehe Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Missachtung des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung sieht Artikel 9 vor, dass eine neue Verhandlung stattfinden muss.²⁷

Artikel 10 – Rechtsbehelfe

42. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR wird im Falle einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK Abhilfe am besten dadurch geschaffen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte so weit wie möglich in die Lage eingesetzt wird, in der er sich befände, wenn seine Rechte nicht verletzt worden wären.²⁸

Artikel 11 – Datenerhebung

43. Damit Wirksamkeit und Effizienz dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden können, müssen die Mitgliedstaaten Daten über die Ausübung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu den einschlägigen Daten gehören die von den Justiz- und von Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten über den Rechtsbehelf, der bei einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung angewandt wird.

Artikel 12 – Regressionsverbot

44. Durch diesen Artikel soll sichergestellt werden, dass es durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften im Einklang mit dieser Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten nicht zur Absenkung der Standards kommt und dass die Standards der Charta und der EMRK beibehalten werden. Da die Richtlinie Mindestvorschriften im Sinne des Artikels 82 AEUV vorsieht, steht es den Mitgliedstaaten frei, höhere Anforderungen als die der Richtlinie festzulegen.

Artikel 13 – Umsetzung

45. Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Richtlinie bis zum xx.xx.201x umzusetzen. Bis dahin müssen sie der Kommission auch den Wortlaut der Bestimmungen mitteilen, mit denen sie die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Da die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen unkompliziert sind, benötigt die Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Umsetzung der Richtlinie zu verfolgen, keine erläuternden Unterlagen. Die einzelnen zu meldenden Umsetzungsmaßnahmen sollten aus sich selbst heraus verständlich sein.

Artikel 14 – Inkrafttreten

46. In diesem Artikel ist festgelegt, dass die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt.

²⁷ *Colozza gegen Italien*.

²⁸ Siehe *Teteriny gegen Russland*, Urteil vom 30.6.2005, Beschwerde Nr. 11931/03, Ziff. 56; *Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina*, Urteil vom 31.10.2006, Beschwerde Nr. 41183/02, Ziff. 53; *Mehmet und Suna Yiğit gegen Türkei*, Urteil vom 17.7.2007, Beschwerde Nr. 52658/99, Ziff. 47; *Salduz gegen Türkei*, Ziff. 72.

2.2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

47. Das Recht auf die Unschuldsvermutung und all seine Aspekte sind in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass immer wieder gegen die Unschuldsvermutung und die damit verbundenen Verfahrensrechte verstoßen wird. Dies hat zu einem Mangel an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der EU geführt. Infolgedessen arbeiten die Justizbehörden nur ungern zusammen. Die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag zeigt, dass der EGMR allein keinen vollständigen Schutz der Unschuldsvermutung gewährleisten kann. Mit einigen Aspekten der Unschuldsvermutung hat sich der EGMR noch nicht eingehend oder in letzter Zeit nicht befasst, und das Beschwerdeverfahren beim EGMR kann erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingeleitet werden. Die Richtlinie ergänzt die vom EGMR vorgesehenen Garantien und stellt sicher, dass die Unschuldsvermutung von Beginn des Strafverfahrens an geschützt ist, auch durch die Möglichkeit, die Rechtsschutzverfahren der EU in Anspruch zu nehmen.
48. Das mit diesem Vorschlag verfolgte Ziel lässt sich von den Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklichen, weil der Vorschlag die Förderung gegenseitigen Vertrauens zum Ziel hat. Nur auf Ebene der Europäischen Union können kohärente gemeinsame Mindestvorschriften erlassen werden, die in der gesamten Europäischen Union gelten. Dies wurde im Stockholmer Programm bestätigt, in dem der Europäische Rat die Kommission ersuchte, das Thema Unschuldsvermutung anzugehen. Der Vorschlag zielt auf die Angleichung der Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, um so das gegenseitige Vertrauen zu stärken. Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

2.3. VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSPRINZIP

49. Der Vorschlag entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, da er nicht über das für die Erreichung des erklärten Ziels auf europäischer Ebene erforderliche Maß hinausgeht. Der Vorschlag befasst sich nur mit bestimmten Aspekten der Unschuldsvermutung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Funktionieren der Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung und mit der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen stehen. Ferner ist er auf natürliche Personen beschränkt. Dies entspricht dem für ein Tätigwerden der EU auf dem Gebiet der Verfahrensrechte in Strafsachen geltenden Konzept des schrittweisen Vorgehens und der Notwendigkeit verhältnismäßigen Handelns.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

50. Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen³⁰,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden.
- (2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. Auch sollen auf diese Weise Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.
- (3) Die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm³¹ klar zum Ausdruck gebracht wurde. In Abschnitt 2.4 des Stockholmer Programms ersuchte der Europäische Rat die Kommission, Vorschläge zur schrittweisen Stärkung der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter vorzulegen. Die EU-Agenda zu den Verfahrensrechten soll in ihrer Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommen, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

²⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (4) Im Stockholmer Programm ersuchte der Europäische Rat die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige oder Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erreichen.
- (5) Erlassen wurden bislang die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³², die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴.
- (6) Diese Richtlinie sollte nur für Strafverfahren gelten. Verwaltungsverfahren, in denen Sanktionen verhängt werden, zum Beispiel im Wettbewerbs-, Handels-, Steuer- oder Finanzdienstleistungsbereich, und Ermittlungen von Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie Zivilverfahren fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (7) Im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren soll diese Richtlinie die praktische Anwendung der Unschuldsvermutung mit all ihren Aspekten sowie des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung erleichtern.
- (8) Diese Richtlinie sollte für natürliche Personen gelten, die verdächtigt oder beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Sie sollte in jeder Phase des Verfahrens – auch schon bevor diese Personen von den zuständigen Behörden durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden – bis zum Abschluss des Verfahrens gelten.
- (9) In dieser Richtlinie wird anerkannt, dass das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich sind. Zum Schutz natürlicher Personen gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch festgestellt, dass die sich aus der Unschuldsvermutung ergebenden Rechte für juristische Personen nicht in gleicher Weise gelten wie für natürliche Personen.
- (10) Beim derzeitigen Stand der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Union wäre es verfrüht, auf Unionsebene Rechtsvorschriften über die Unschuldsvermutung zugunsten juristischer Personen zu erlassen.
- (11) Der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung dürfte durch die bestehenden rechtlichen Garantien und die bestehende Rechtsprechung

³² Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³³ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³⁴ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

gewährleistet sein; je nach der Entwicklung auf diesem Gebiet könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob die Union tätig werden muss.

- (12) „Strafverfolgungs- oder Justizbehörden“ im Sinne dieser Richtlinie sind Behörden, die nach nationalem Recht Befugnisse im Zusammenhang mit Strafverfahren ausüben.
- (13) Die Unschuldsvermutung wird missachtet, wenn Verdächtige oder Beschuldigte vor dem gesetzlichen Beweis ihrer Schuld in einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Erklärung von Justiz- oder anderen Behörden so dargestellt werden, als ob sie schon verurteilt wären.
- (14) Die Beweislast liegt bei der Strafverfolgungsbehörde; Zweifel müssen dem Beschuldigten zugutekommen. Unbeschadet einer möglichen Befugnis des Gerichts zur Tatsachenfeststellung von Amts wegen und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz bei der Prüfung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten wird daher die Unschuldsvermutung missachtet, wenn die Beweislast von der Strafverfolgungsbehörde auf die Verteidigung verlagert wird.
- (15) In einigen Fällen dürfte jedoch eine Verlagerung der Beweislast auf die Verteidigung mit der Unschuldsvermutung nicht unvereinbar sein, solange bestimmte Garantien gewährleistet sind. So sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen unter Berücksichtigung des Gewichts der betroffenen Belange angemessen eingegrenzt werden und dass sie widerlegbar sind, zum Beispiel durch neue Beweise für das Vorliegen mildernder Umstände oder höherer Gewalt.
- (16) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist ein wichtiger Aspekt der Unschuldsvermutung. Wenn Verdächtige oder Beschuldigte aufgefordert werden, Erklärungen abzugeben oder Fragen zu beantworten, sollten sie nicht gezwungen werden, Beweise beizubringen, Unterlagen vorzulegen oder Aussagen zu machen, die dazu führen könnten, dass sie sich selbst belasten.
- (17) Zwang, der ausgeübt wird, um den Verdächtigen oder Beschuldigten zur Aussage zu bewegen, sollte begrenzt werden. Bei der Entscheidung, ob der Zwang diese Rechte verletzt, sollte unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles folgenden Faktoren Rechnung getragen werden: Art und Intensität des zur Erlangung des Beweises ausgeübten Zwangs, Gewicht des öffentlichen Interesses an der Untersuchung und Bestrafung der betreffenden Straftat, in dem Verfahren bestehende einschlägige Garantien und Verwendung des auf diese Weise erlangten Beweismaterials. Das Maß, in dem Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt wird, um sie zur Aussage im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu bewegen, darf jedoch ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, und ihr Aussageverweigerungsrecht nicht in ihrem Wesensgehalt antasten, auch nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.
- (18) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, sollte sich nicht auf die Verwendung von Beweismaterial in Strafverfahren erstrecken, das von den Verdächtigen oder Beschuldigten möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert, zum Beispiel aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erlangtes Material oder Material, zu dessen Abgabe auf Verlangen eine rechtliche

Verpflichtung besteht, wie Atemluft-, Blut- und Urinproben und Körpergewebe für einen DNA-Test.

- (19) Das Aussageverweigerungsrecht ist ein wichtiger Aspekt der Unschuldsvermutung. Es soll vor Selbstbelastung schützen.
- (20) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, und das Aussageverweigerungsrecht sollten für Fragen gelten, die für die Straftat, deren jemand verdächtigt oder beschuldigt wird, wesentlich sind, und nicht etwa für Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Identifizierung eines Verdächtigten oder Beschuldigten.
- (21) Das Recht auf ein faires Verfahren ist eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft. Das Recht des Beschuldigten, in der Verhandlung anwesend zu sein, beruht auf diesem Recht und sollte in der gesamten Union garantiert werden.
- (22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt jedoch nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich oder stillschweigend, aber unmissverständlich erklären, auf dieses Recht zu verzichten.
- (23) Unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen, die die effektive Einhaltung des Rechts auf ein faires Verfahren gewährleisten, sollte es möglich sein, dass eine Verhandlung, die zu einer Entscheidung über Schuld oder Unschuld führt, in Abwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten stattfindet.
- (24) Diese Richtlinie sollte nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich verfahrensrechtlicher Vorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele in Bezug auf das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung zu wählen sind; dies bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.
- (25) Bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, könnte gegebenenfalls auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.
- (26) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze sollte die Verdächtigten oder Beschuldigten so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden.
- (27) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, sollten die Mitgliedstaaten Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu diesen Daten sollten die von Strafverfolgungs- und Justizbehörden erfassten Daten über den Rechtsbehelf gehören, der bei Verletzung eines der unter diese Richtlinie fallenden Aspekte des Rechts auf die Unschuldsvermutung und bei Verletzung des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung angewandt wurde.
- (28) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Integration, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte.

- (29) Da mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ein höheres Schutzniveau darf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden soll, nicht entgegenstehen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden, liegen.
- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften in Bezug auf bestimmte Aspekte des Rechts auf die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (31) [Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.] / [Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.]³⁵
- (32) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

³⁵ Der endgültige Wortlaut dieses Erwägungsgrunds hängt von der Position ab, die das Vereinigte Königreich und Irland entsprechend den Bestimmungen des Protokolls (Nr. 21) letztendlich einnehmen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1 *Gegenstand*

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für

- a) bestimmte Aspekte des Rechts auf die Unschuldsvermutung in Strafverfahren,
- b) das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Artikel 2 *Anwendungsbereich*

Diese Richtlinie gilt für natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

KAPITEL 2

Recht auf die Unschuldsvermutung

Artikel 3 *Unschuldsvermutung*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gelten.

Artikel 4 *Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer Verurteilung*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen von Behörden nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug genommen wird, als ob diese verurteilt wären.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 5 *Beweislast und Beweismaß*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt

unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts wegen festzustellen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Vermutung, die zur Verlagerung der Beweislast auf den Verdächtigen oder Beschuldigten führt, ausreichendes Gewicht hat, um ein Abweichen von dem genannten Grundsatz zu rechtfertigen, und widerlegbar ist.

Für die Widerlegung einer solchen Vermutung reicht es aus, dass die Verteidigung genügend Beweise beibringt, um begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten aufkommen zu lassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte freigesprochen wird, wenn das Prozessgericht eine Schuldprüfung vornimmt und begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bestehen.

Artikel 6

Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, sich nicht selbst zu belasten und in Strafverfahren nicht mitzuwirken.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Beweismaterial in Strafverfahren, das von den Verdächtigen oder Beschuldigten möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert.
- (3) Die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, nicht mitzuwirken, darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet und nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden.
- (4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig, es sei denn, die Verwendung dieser Beweismittel würde die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen.

Artikel 7

Aussageverweigerungsrecht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, bei einer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden die Aussage zu der Straftat, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden, zu verweigern.
- (2) Die Mitgliedstaaten belehren die Verdächtigen oder Beschuldigten umgehend über ihr Aussageverweigerungsrecht und erläutern, welchen Inhalt dieses Recht hat und welche Folgen es haben kann, auf dieses Recht zu verzichten oder es geltend zu machen.

- (3) Die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet und nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden.
- (4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig, es sei denn, die Verwendung dieser Beweismittel würde die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen.

KAPITEL 3

Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

Artikel 8

Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.
 - (2) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass das Prozessgericht in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten über die Schuld entscheidet, sofern der Verdächtige oder Beschuldigte
 - a) rechtzeitig
 - i) entweder persönlich geladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde oder auf anderem Wege tatsächlich amtlich von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass er Kenntnis von der anberaumten Verhandlung hatte,
 - und
 - ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn er zu der Verhandlung nicht erscheint, oder
 - b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsbeistand, der entweder vom Betroffenen oder vom Staat bestellt wurde, das Mandat erteilt hat, ihn in der Verhandlung zu verteidigen, und in der Verhandlung tatsächlich von diesem Rechtsbeistand verteidigt wurde.
 - (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, so kann der Mitgliedstaat die dort genannte Entscheidung vollstrecken, sofern der Betroffene, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt und er ausdrücklich über ein Rechtsmittel oder sein Recht auf eine neue Verhandlung belehrt wurde, an der teilzunehmen er berechtigt ist, die eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann,
 - a) ausdrücklich erklärt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht,
- oder

- b) innerhalb einer angemessenen Frist keine neue Verhandlung beantragt oder kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Artikel 9
Recht auf eine neue Verhandlung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte, wenn sie in der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verhandlung nicht anwesend waren und die Voraussetzungen des Artikels 8 Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind, das Recht auf eine neue Verhandlung haben, an der teilzunehmen sie berechtigt sind, die eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

KAPITEL 4

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 10
Rechtsbehelfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte im Falle einer Verletzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Rechte über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügen.
- (2) Im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf Verteidigung muss der Rechtsbehelf die Verdächtigen oder Beschuldigten so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der sie sich ohne die Rechtsverletzung befinden würden.

Artikel 11
Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [...] und danach alle drei Jahre Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.

Artikel 12
Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts oder durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, gewährleistet sind, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

*Artikel 13
Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [18 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 14
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 15
Adressaten*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*